

Landtag**Drucksache 21/2065****21. Wahlperiode**

15. Oktober 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Sozialleistungen mit Auslandsbezug im Land Bremen: Zahlungswege,
Aufenthaltsprüfung und Leistungsbezug ukrainischer Staatsangehöriger**

Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz knüpfen grundsätzlich an einen Aufenthalt im Inland an. Im SGB II ist nach [§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II](#) der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland maßgeblich. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten zusätzlich die Erreichbarkeitsanforderungen; nach [§ 7b Absatz 3 SGB II](#) soll die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach [§ 41a SGB XII](#) bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen nach Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr keine Leistungen erbracht. Für Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gelten die engen Ausnahmen des [§ 24 SGB XII](#). [§ 1 Absatz 1 AsylbLG](#) setzt einen tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus.

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, [BGBl. 2026 I Nr. 107](#), hat die Geldleistung zum 1. Juli 2026 in Grundsicherungsgeld umbenannt; die Behörden dürfen den Begriff „Bürgergeld“ bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwenden. Der dadurch eingefügte [§ 7b Absatz 4 SGB II](#) regelt die Nichterreichbarkeit nach drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen, denen trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachgekommen wird, sowie die daran anknüpfenden Leistungsfolgen. Diese Regelung ist von einer tatsächlich festgestellten Abwesenheit im Ausland zu unterscheiden.

Ein ausländisches Konto belegt für sich genommen keinen Auslandsaufenthalt; umgekehrt kann eine im Ausland lebende Person über ein deutsches Konto verfügen. Die [Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#) nennt eine Abhebung an einem ausländischen Geldautomaten als Anlass für weitere Sachverhaltsaufklärung, verlangt jedoch zusätzliche Prüfung und Anhörung der betroffenen Person. Nach [Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 260/2012](#) darf der Zahler bei Überweisungen auf ein erreichbares Zahlungskonto innerhalb der Europäischen Union nicht vorgeben, in welchem Mitgliedstaat das Konto geführt wird. Zahlungsabwicklung und leistungsrechtliche Aufenthaltsprüfung sind daher getrennt zu betrachten.

Die Senatsantwort vom 16. April 2024 in [Drs. 21/401](#) zu Drs. 21/312 behandelte die FDP-Anfrage „Leistungsbezug bei Wohnsitz im Ausland – Ein Einzelfall?“ und einen darin

beschriebenen Rückforderungsfall von rund 33.000 Euro. Der Senat bestätigte, dass Hinweise der Bundespolizei anhand von Passstempeln die Rückforderung ausgelöst hatten; er beschrieb anlassbezogene Kontrollen und fehlende statistische Auswertungen vergleichbarer Fälle. Auch die Antworten auf CDU-Anfragen in [Drs. 21/1362](#) vom 23. September 2025 und [Drs. 21/1584](#) vom 27. Januar 2026 behandeln Kontrollverfahren und Erfassungslücken beim Sozialleistungsmissbrauch. Die vorliegende Anfrage konzentriert sich auf die Fallgruppe der leistungsrechtlich relevanten Auslandsaufenthalte, ihre Zahlungswege und die seit diesen Antworten vorgenommenen Verbesserungen.

Der Regierungsentwurf des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes in [BT-Drs. 21/3539](#) sieht für einen Teil der Personen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG einen Wechsel vom SGB II beziehungsweise SGB XII in das Asylbewerberleistungsgesetz vor. Maßgeblich sind die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach dem 31. März 2025 sowie die im Entwurf geregelten Ausnahmen und Übergangsbestimmungen, nicht allein das Einreisedatum. Die [öffentliche Anhörung](#) des Ausschusses für Arbeit und Soziales fand am 23. Februar 2026 statt. Die nachfolgenden Fragen unterscheiden diesen Entwurf ausdrücklich vom geltenden Recht.

In [Drs. 21/1818](#) vom 2. Juni 2026 zu Drs. 21/1768 nannte der Senat auf eine CDU-Anfrage zum 31. Dezember 2025 insgesamt 13.194 Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Land Bremen, davon 10.378 für Bremen und 2.807 für Bremerhaven. Die Differenz von neun Personen ist vor dem allgemeinen Hinweis des Senats zu prüfen, dass Fälle der zentralen Ausländerbehörde im Ausländerzentralregister nicht nach Stadtgemeinden aufgeteilt werden. Die Staatsangehörigkeit allein lässt weder auf den Aufenthaltstitel noch auf den Zeitpunkt der Einreise oder einen unrechtmäßigen Leistungsbezug schließen.

Die SEPA-Länderliste des European Payments Council, [Version 8.0](#) vom 24. Dezember 2025, enthält die Ukraine nicht. Die ukrainischen Gesetzentwürfe [Nr. 15501](#) und [Nr. 15503](#) verfolgen das Ziel eines SEPA-Beitritts. Daraus ergibt sich die Frage, ob Änderungen der Zahlungsabwicklung Anpassungen der Verwaltungsverfahren erfordern.

[Die Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) zum Kabinettsbeschluss vom 23. September 2026 erläutert den Aktionsplan gegen Sozialleistungsmissbrauch und Ausbeutung, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Zuwanderung. Danach sollen unter anderem der behördenübergreifende Datenaustausch und sogenannte Push-Nachrichten verbessert werden. Genannt werden außerdem Meldungen der Jobcenter an den Zoll bei Verdacht auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße sowie ein zentrales Kompetenzcenter Leistungsmissbrauch der Bundesagentur für Arbeit mit fünf regionalen Stellen.

Rechts- und Bearbeitungsstand ist der 5. Oktober 2026. Für die Fragen 2 bis 14 und die dort verlangten Jahreszahlen gilt der Zeitraum 2022 bis 2025 sowie 1. Januar bis 30. September 2026; abweichende Zeiträume und Bestandsstichtage werden ausdrücklich genannt. Die Angaben sind nach Rechtskreis, zuständiger Stelle und Stadtgemeinde zu trennen. Zahlungen, Leistungsfälle und Personen sind gesondert zu zählen; die jeweilige Zählereinheit

und Mehrfachzählungen sind zu erläutern. Bei Staatsangehörigkeiten sind deutsche und ausländische Staatsangehörige sowie innerhalb der zweiten Gruppe ukrainische Staatsangehörige auszuweisen; unbekannte oder ungeklärte Staatsangehörigkeit ist gesondert anzugeben. Nullwerte und fehlende Erfassung sind zu unterscheiden. Für nicht beantwortete Datenabfragen sind die betroffenen Merkmale, vorhandenen Datenquellen, zuständigen Stellen, konkreten rechtlichen oder technischen Hindernisse sowie eingeleitete oder geplante Abhilfemaßnahmen darzustellen. Sämtliche Zahlen sind aggregiert, ohne personenbezogene Einzelfalldaten, anzugeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Zahlungswege, Aufenthaltsprüfung und Kontrollpraxis

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen die zuständigen Stellen im Land Bremen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII einschließlich § 24 SGB XII, AsylbLG, Wohngeldgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder vorübergehendem tatsächlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands erbringen? Welche ergänzenden Sozialleistungen nach bremischem Landesrecht kommen hinzu? Bitte je Leistungsart die zuständige Stelle, Rechtsgrundlage, Aufenthaltsvoraussetzungen, Ausnahmen und zeitlichen Grenzen darstellen. Einzubeziehen sind Jobcenter Bremen, Jobcenter Bremerhaven, Amt für Soziale Dienste Bremen, Sozialamt des Magistrats Bremerhaven und die weiteren zuständigen Bewilligungsstellen.
2. Wie viele Einzelzahlungen in welcher Gesamthöhe haben die in Frage 1 genannten Stellen im Abfragezeitraum auf Konten mit einer anderen IBAN-Länderkennung als „DE“ geleistet, und wie viele Leistungsfälle betraf dies? Bitte nach Jahr, Leistungsart, IBAN-Länderkennung und Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten aufschlüsseln; für 2026 sind das erste Halbjahr und das dritte Quartal getrennt auszuweisen. Zahlungen an Leistungsberechtigte sind von Direktzahlungen an Vermieter, Einrichtungen oder andere Dritte zu trennen; Zahlungen ohne IBAN sind gesondert nach dem Staat des kontoführenden Instituts auszuweisen. Wie ist die Auswertbarkeit der Länderkennung in den Fachverfahren ausgestaltet, und welche rechtlichen oder technischen Hindernisse bestehen? Welche Maßnahmen haben die kommunalen Träger über die Trägerversammlungen und gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zur Auswertung der Zahlungsdaten veranlasst, und welche Antworten oder Ergebnisse liegen dazu vor? Welche weiteren Schritte wird der Senat veranlassen, um eine vollständige Auswertbarkeit herzustellen, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?
3. In wie vielen Leistungsfällen und in welcher Gesamthöhe wurden im Abfragezeitraum Leistungen an Personen erbracht, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Zahlung nachweislich im Ausland lag? Bitte nach Jahr, Leistungsart,

Rechtsgrundlage, Aufenthaltsstaat, Staat des Empfängerkontos und Staatsangehörigkeit darstellen. Rechtmäßige Zahlungen und bis zum 1. Oktober 2026 als rechtswidrig festgestellte Zahlungen sind getrennt auszuweisen. Bei Nachzahlungen ist zwischen dem Zahlungszeitpunkt und dem Zeitraum zu unterscheiden, für den der Anspruch bestand. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII, Aufwendungsersatz an Leistungsberechtigte und Bestattungskosten sind gesondert auszuweisen; Erstattungen zwischen Behörden gehören nicht zu dieser Fallzahl.

4. Wie viele Leistungsfälle und Einzelzahlungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wurden im Abfragezeitraum außerhalb einer Überweisung auf ein individuelles Zahlungskonto abgewickelt, und welche Gesamtsummen entfielen darauf? Bitte nach Jahr und Auszahlungsform unterscheiden, insbesondere Barauszahlung, Zahlungsanweisung zur Verrechnung, Gutschein und Bezahlkarte. Wie wird bei diesen Auszahlungsformen sichergestellt, dass die Leistung der berechtigten Person im Inland zugeht? Welche Identitätsprüfungen, Regeln für die Auszahlung an Bevollmächtigte und Aufenthaltsprüfungen gelten jeweils, und wie wird ihre Durchführung dokumentiert? Welche geografischen Nutzungsbeschränkungen bestehen bei Bezahlkarten?
5. Nach welchen Weisungen und Prüfkriterien werden Wechsel der Kontoverbindung, im Ausland getätigte Kontoumsätze oder andere rechtmäßig vorliegende Zahlungsdaten als Anlass für Aufenthaltsprüfungen herangezogen, und wie viele solcher Prüfungen wurden im Abfragezeitraum je Jahr durchgeführt? Wird der Wechsel auf ein ausländisches Konto allein oder erst zusammen mit weiteren Umständen als Prüfungsanlass behandelt? Wie werden dabei ein ausländischer Kontostandort, eine tatsächliche Abwesenheit und ein leistungsrechtlich unzulässiger Auslandsaufenthalt voneinander unterschieden? Welche Auswirkungen hätte ein möglicher SEPA-Beitritt der Ukraine nach Einschätzung des Senats auf die Kontrollmöglichkeiten der bremischen Leistungsträger? Welche technischen oder organisatorischen Vorkehrungen bestehen, wurden geprüft oder vorbereitet oder sind geplant, um leistungsrechtlich relevante Auslandsaufenthalte unabhängig vom Zahlungsweg zu erkennen? Die Darstellung soll zwischen geltenden Vorgaben, bereits getroffenen Entscheidungen und noch offenen Planungen unterscheiden.
6. Wie und zu welchen Zeitpunkten prüfen die Jobcenter und die für SGB XII und AsylbLG zuständigen Stellen den gewöhnlichen beziehungsweise tatsächlichen Aufenthalt bei Erstantrag, Weiterbewilligung und während des laufenden Bezugs? Welche Anhaltspunkte lösen eine Prüfung aus, welche Prüfschritte, Anhörungen und Dokumentationspflichten bestehen? Welche Änderungen wurden seit Drs. 21/401, Drs. 21/1362 und Drs. 21/1584 an Weisungen, Fachverfahren und Prüfpraxis vorgenommen? Bitte die Änderungen jeweils mit Datum, zuständiger Stelle und Anlass benennen.

7. Welche Soll- und Ist-Personalausstattung hatten die Außendienste der Jobcenter und der für SGB XII und AsylbLG zuständigen Stellen jeweils zum 1. Oktober 2023, 2024, 2025 und 2026, und welcher Anteil war mit Aufenthaltsprüfungen befasst? Bitte besetzte Stellen in Personen und Vollzeitäquivalenten sowie unbesetzte Stellenanteile ausweisen und gemeinsam genutzte Dienste kennzeichnen. Wie viele Aufenthaltsprüfungen und einzelne Außendiensteinsätze, darunter Hausbesuche, wurden im Abfragezeitraum je Jahr durchgeführt? In wie vielen Fällen wurde ein fehlender Wohnsitz unter der angegebenen Anschrift oder ein leistungsrechtlich relevanter Auslandsaufenthalt festgestellt? Das bloße Nichtantreffen bei einem Besuch ist gesondert auszuweisen und nicht mit einem festgestellten Wegzug gleichzusetzen.
8. Wie viele Anträge auf Zustimmung zu einer Abwesenheit gingen bei den bremischen Jobcentern im Abfragezeitraum je Jahr ein, wie viele wurden bearbeitet, wie vielen wurde entsprochen und wie viele wurden abgelehnt? Wie viele Mitteilungen betrafen Abwesenheiten, für die keine Zustimmung erforderlich war? Bitte bis zum 30. Juni 2023 die damals geltende Rechtslage nach § 7 Absatz 4a SGB II in Verbindung mit der Erreichbarkeits-Anordnung und ab dem 1. Juli 2023 § 7b SGB II zugrunde legen, wie vom [Bundesministerium für Arbeit und Soziales erläutert](#); die [Erreichbarkeits-Verordnung](#) ist erst ab ihrem Inkrafttreten am 8. August 2023 einzubeziehen. Zustimmungen sind nach dem jeweils maßgeblichen Grund, darunter mit und ohne wichtigen Grund, Aufenthaltsstaat und bewilligter Dauer zu unterscheiden; die Gesamtzahl der Auslandsaufenthalte und darunter Aufenthalte in der Ukraine sind gesondert auszuweisen. Wie werden Zielland und Dauer der Abwesenheit in den Fachverfahren erfasst, und aus welchen Gründen unterbleibt eine Erfassung einzelner Merkmale? Für wie viele Personen und in wie vielen Fällen wurden insgesamt mehr als drei Wochen Abwesenheit im Kalenderjahr zugelassen, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Folgen für den Leistungsanspruch?
9. In wie vielen Fällen wurde im Abfragezeitraum bei Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachträglich ein Auslandsaufenthalt über die leistungsrechtlich zulässige Dauer hinaus, eine Abwesenheit ohne erforderliche Zustimmung oder eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland festgestellt? In wie vielen dieser Fälle waren Leistungen zu Unrecht erbracht worden? Bitte nach Jahr der Feststellung, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstaat und maßgeblicher Rechtsgrundlage aufschlüsseln. Je Fallgruppe sind die von Aufhebungs- oder Rücknahmeentscheidungen erfassten Leistungsbeträge, festgesetzten Erstattungsforderungen und bis zum 1. Oktober 2026 tatsächlich eingegangenen Rückzahlungen auszuweisen. Wie viele Strafanzeigen wegen Betrugs und Bußgeldverfahren, darunter nach § 63 SGB II, wurden veranlasst, und welche Ergebnisse sind den Leistungsträgern mitgeteilt worden? Verdachtsfälle, leistungsrechtliche Feststellungen und strafrechtliche Verurteilungen sind getrennt zu behandeln. Welche gesonderte Erfassung dieser Fallgruppe wurde seit den Antworten

in Drs. 21/401, Drs. 21/1362 und Drs. 21/1584 eingeführt oder verändert, und aus welchen Gründen unterblieb eine gesonderte Erfassung?

10. Auf welchem Weg wurden die in Frage 9 erfassten Fälle bekannt? Bitte nach Hinweisen der Bundespolizei oder anderer Sicherheitsbehörden, Mitteilungen der Meldebehörden und Ausländerbehörden, Hinweisen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen, Mitteilungen von Krankenkassen, Postrückläufen, Hinweisen Dritter, Erkenntnissen aus Zahlungs- oder Kontodaten und eigenen Feststellungen der Leistungsträger unterscheiden. Für jede Kategorie sind die jährlichen Fallzahlen auszuweisen; bei mehreren Hinweisen zu einem Fall ist der erste prüfungsauslösende Hinweis gesondert zu kennzeichnen.
11. Welche automatisierten oder einzelfallbezogenen Datenabgleiche und Mitteilungswege bestehen zwischen den Jobcentern und den für SGB XII und AsylbLG zuständigen Stellen einerseits sowie Meldebehörden, Ausländerbehörden, der Registerbehörde des Ausländerzentralregisters, Schulbehörden, Krankenkassen und Bundespolizei andererseits, und welche davon werden tatsächlich genutzt? Einzubeziehen sind Abmeldungen einschließlich solcher von Amts wegen, das Erlöschen oder der Widerruf von Aufenthaltstiteln und länger andauernde Auslandsaufenthalte. Welche Bedeutung haben dabei länger andauernde Schulabwesenheiten, ohne dass diese allein als Nachweis eines Auslandsaufenthalts behandelt werden? Bitte die tatsächliche Anwendung bestehender Befugnisse, insbesondere nach § 11 Absatz 3 AsylbLG und § 118 SGB XII, einbeziehen und für jeden Mitteilungsweg angeben:
- a) die Rechtsgrundlage,
 - b) die technische Form der Übermittlung, insbesondere automatisierter Abgleich, elektronische Einzelmitteilung, Papierübermittlung oder Einzelfallanfrage,
 - c) das auslösende Ereignis und die Übermittlungshäufigkeit, insbesondere regelmäßig bei Eintritt eines Ereignisses, periodisch, auf Ersuchen oder bei zufälliger Kenntniserlangung,
 - d) den durchschnittlichen Zeitraum zwischen dem leistungsrelevanten Ereignis und seiner dokumentierten Kenntnis durch die übermittelnde Stelle, zwischen dieser Kenntnis und dem Eingang der Mitteilung beim Leistungsträger sowie zwischen dem Eingang und der leistungsrechtlichen Entscheidung; zusätzlich ist der durchschnittliche Gesamtzeitraum zwischen dem Ereignis und dem Eingang beim Leistungsträger auszuweisen,
 - e) die jährliche Zahl der eingegangenen Mitteilungen im Abfragezeitraum und
 - f) die Zahl der dadurch ausgelösten Prüfungen sowie der bis zum 1. Oktober 2026 abgeschlossenen Leistungsaufhebungen oder -änderungen.

Für Konstellationen ohne bestehenden oder ohne tatsächlich genutzten Mitteilungsweg sind die rechtlichen, organisatorischen oder technischen Gründe darzustellen. Welche Lücken sieht der Senat bei der Übermittlung?

12. In wie vielen Fällen stellten die bremischen Jobcenter zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2026 die Nichterreichbarkeit nach § 7b Absatz 4 SGB II fest? Bitte nach Jobcenter, Monat und Staatsangehörigkeit darstellen und unterscheiden: Beginn des Kalendermonats ohne Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs, anschließender vollständiger Wegfall des eigenen Leistungsanspruchs sowie persönliche Rückmeldung mit Wiederherstellung der Erreichbarkeit. Welche dieser Rechtsfolgen waren bis zum 1. Oktober 2026 eingetreten? In wie vielen Fällen wurde zusätzlich ein tatsächlicher Auslandsaufenthalt festgestellt, in wie vielen Fällen erklärte dieser das Fernbleiben von den Meldeterminen und bei wie vielen Personen fehlten wegen des Auslandsaufenthalts die leistungsrechtlichen Voraussetzungen?
13. In wie vielen Fällen wurde im Abfragezeitraum bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG ein Erlöschen nach § 51 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 AufenthG festgestellt? Bitte nach Jahr des Erlöschens, Jahr der Feststellung und Rechtsgrund unterscheiden und die Fälle der zentralen Ausländerbehörde gesondert ausweisen. In wie vielen Fällen wurde nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG eine längere Wiedereinreisefrist bestimmt? Wie viele ukrainische Staatsangehörige wurden im Abfragezeitraum von Amts wegen aus dem Melderegister abgemeldet? Für die Fallgruppen des festgestellten Erlöschens und der Abmeldung ist jeweils anzugeben, bei wie vielen Personen zum Zeitpunkt der Feststellung des Erlöschens beziehungsweise der Abmeldung noch ein laufender Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG bestand, auf welchem Übermittlungsweg und zu welchem Zeitpunkt die zuständigen Leistungsträger informiert wurden und welche leistungsrechtlichen Entscheidungen daraus folgten. Welche gesetzlichen oder verwaltungsinternen Mitteilungsfristen gelten, und innerhalb welcher tatsächlichen Zeiträume erfolgten die Mitteilungen? Überschneidungen zwischen den Fallgruppen sind kenntlich zu machen.
14. Wie prüfen die für SGB II, SGB XII und AsylbLG zuständigen Stellen ausländisches Einkommen und Vermögen, insbesondere ukrainische Renten und sonstige staatliche Zahlungen, Mieteinnahmen, Bankguthaben und Immobilienvermögen? Welche Nachweise werden verlangt und wie werden tatsächlicher Zufluss, Verfügbarkeit, Verwertbarkeit, Freibeträge und gesetzliche Ausnahmen berücksichtigt? Wie wird geprüft, ob der Bezug einer ausländischen Altersrente den SGB-II-Anspruch ausschließt und eine andere Leistungszuständigkeit begründet? In wie vielen Fällen wurde im Abfragezeitraum nicht erklärtes Auslandseinkommen oder -vermögen nachträglich festgestellt, bei wie vielen davon änderte sich der Anspruch und welche Aufhebungs- beziehungsweise Rückforderungsbeträge ergaben sich? Bitte die Fälle insgesamt und darunter diejenigen ukrainischer Staatsangehöriger ausweisen.

Leistungsentwicklung und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

15. Wie viele Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II gab es in Bremen und Bremerhaven in den Berichtsmonaten Dezember 2022, 2023, 2024 und 2025 sowie Juni 2023, 2024, 2025 und 2026? Bitte nach erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Regelleistungsberechtigten sowie nach Staatsangehörigkeit unterscheiden und den statistischen Zähltag jedes Berichtsmonats angeben. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person ukrainischer Staatsangehörigkeit bestanden in diesen Monaten, und wie viele davon umfassten mindestens eine ukrainische regelleistungsberechtigte Person? Welche Gesamtaufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entfielen auf diese Bedarfsgemeinschaften in den Jahren 2022 bis 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026, darunter für Unterkunft und Heizung? Bitte tatsächliche Auszahlungen und statistische Zahlungsansprüche getrennt ausweisen und ihre Abgrenzung erläutern. Die Summen für solche Bedarfsgemeinschaften sind ausdrücklich als Leistungen für sämtliche Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaften zu kennzeichnen; zusätzlich sind die auf ukrainische Regelleistungsberechtigte entfallenden individuellen Zahlungsansprüche auszuweisen.
16. Wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nahmen in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2023, 2024 und 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf? Bitte Personen und Beschäftigungsaufnahmen getrennt ausweisen. Bei wie vielen dieser Personen wurde der Leistungsbezug infolge bedarfsdeckenden Erwerbseinkommens aus der aufgenommenen Beschäftigung bis zum 1. Oktober 2026 vollständig beendet? Bitte nach Jahr beziehungsweise Halbjahr der Beschäftigungsaufnahme und Datum des Abgangs, zusammengefasst nach Monaten, unterscheiden. Ergänzend ist darzustellen, wie viele Personen aus den Beschäftigungsaufnahmen der Jahre 2023 bis 2025 sowie des ersten Halbjahrs 2026 drei Monate nach der Aufnahme nicht mehr im SGB-II-Regelleistungsbezug standen; die bloße Beendigung des Bezugs ist von einem ausdrücklich mit bedarfsdeckendem Erwerbseinkommen begründeten Abgang zu trennen. Wie viele ukrainische Staatsangehörige beendeten den Leistungsbezug in den Jahren 2023 bis 2025 und im ersten Halbjahr 2026 wegen Wegzugs ins Ausland, darunter wegen Rückkehr in die Ukraine? Bitte die jeweils verwendete Definition und Datenquelle angeben.
17. Wie viele Personen bezogen in Bremen und Bremerhaven jeweils am 31. Dezember 2022, 2023, 2024 und 2025 sowie am 30. Juni 2023, 2024, 2025 und 2026 a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Bitte jeweils die Gesamtzahl und die Zahl ukrainischer Staatsangehöriger ausweisen und Bestände innerhalb und außerhalb von Einrichtungen unterscheiden. Welche Bruttoauszahlungen und Erstattungen entfielen in den Jahren 2022 bis 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 auf jede dieser Leistungsarten insgesamt und auf ukrainische Leistungsberechtigte? Welche Nettobelastung verblieb jeweils beim Land und den beiden

Stadtgemeinden? Direkte Bundeserstattungen, landesinterne Erstattungen und allgemeine, nicht einzelnen Leistungsfällen zurechenbare Bundesentlastungen sind getrennt darzustellen; landesinterne Transfers dürfen in einer konsolidierten Gesamtsumme nicht doppelt gezählt werden.

18. Wie erklärt sich die Differenz von neun Personen zwischen dem Landesbestand und der Summe der kommunalen Angaben zu § 24 AufenthG in Drs. 21/1818? Erklärt die Zuständigkeit der zentralen Ausländerbehörde diese Differenz vollständig, und wie verteilen sich die neun Personen nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt auf Bremen und Bremerhaven? Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und wie viele mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis waren jeweils zum 1. Oktober 2023, 2024, 2025 und 2026 im Land Bremen erfasst? Wie viele der zum 1. Oktober 2026 erfassten Personen sind nach dem 31. März 2025 in das Bundesgebiet eingereist, und wie viele davon bezogen am 1. Oktober 2026 Leistungen nach SGB II beziehungsweise SGB XII? Bitte erstmalige Einreisen und Wiedereinreisen getrennt ausweisen und die Personen jeweils nur einmal je Kategorie zählen. Gesondert ist für den Bestand am 1. Oktober 2026 darzustellen, wie viele Personen unter Berücksichtigung sämtlicher Ausnahmen und Übergangsregelungen des Regierungsentwurfs BT-Drs. 21/3539 für einen Rechtskreiswechsel in Betracht kämen und wie viele davon Leistungen nach SGB II beziehungsweise SGB XII bezogen. Bitte nach zuständiger Ausländerbehörde, Stadtgemeinde, Art und Datum der erstmaligen Titelerteilung beziehungsweise Ausstellung der Fiktionsbescheinigung sowie einschlägiger Ausnahme des Entwurfs unterscheiden; die Zeitangaben sind nach Monaten zusammenzufassen. Einreisezeitpunkt und rechtliche Stichtagsmerkmale sind getrennt auszuweisen; das Einreisedatum darf nicht als Ersatz für die rechtlichen Voraussetzungen des Entwurfs verwendet werden.
19. Welche organisatorischen, personellen und haushalterischen Vorbereitungen haben die zuständigen Stellen, insbesondere das Amt für Soziale Dienste Bremen und der Magistrat Bremerhaven, für den in BT-Drs. 21/3539 vorgesehenen Rechtskreiswechsel getroffen? Welche jährlichen Mehr- oder Minderausgaben erwartet der Senat für Land und Stadtgemeinden, einschließlich Verwaltung und Gesundheitsversorgung, und welche Bundeserstattungen oder sonstigen Bundesentlastungen sind jeweils angesetzt? Bitte das erste vollständige Umsetzungsjahr und die folgenden Jahre des jeweils zugrunde gelegten Finanzplanungszeitraums getrennt darstellen sowie Annahmen zu Fallzahlen, Übergangszeitraum und Inkrafttreten offenlegen. Welche Positionen hat der Senat im Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat, in Fachministerkonferenzen und gegenüber der Bundesregierung vertreten, und welche Position vertritt er zum 5. Oktober 2026, insbesondere zur vorgesehenen Stichtagsabgrenzung 31. März/1. April 2025? Bitte die Positionen begründen und Beschlüsse, Stellungnahmen und Initiativen mit Datum benennen. Welche Haltung und welches Abstimmungsverhalten beabsichtigt der Senat nach dem Rechts- und Verfahrensstand vom 5. Oktober 2026 im Bundesrat, falls der Bundestag das

Leistungsrechtsanpassungsgesetz beschließt? Abweichungen eines bis zum 5. Oktober 2026 erreichten Verfahrensstands vom Regierungsentwurf sind bei der Darstellung der Auswirkungen gesondert kenntlich zu machen.

20. Welche Maßnahmen des Aktionsplans der Bundesregierung vom 23. September 2026 gegen Sozialleistungsmissbrauch und Ausbeutung, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Zuwanderung, hält der Senat im Land Bremen für umsetzbar und geboten, und welche lehnt er aus welchen Gründen ab? Welche Bedeutung haben die Maßnahmen insbesondere für die Prüfung leistungsrelevanter Auslandsaufenthalte und Statusänderungen? Bitte Datenaustausch und Push-Nachrichten, Zusammenarbeit der Jobcenter mit dem Zoll und Einbindung des Kompetenzzentrums Leistungsmissbrauch einzeln bewerten. Welche Umsetzungsschritte wurden bis zum 5. Oktober 2026 beschlossen oder begonnen, welche sind bis zum 31. Dezember 2026 geplant und welche Bundesentscheidungen werden hierfür noch benötigt? Welche zusätzlichen Schritte hält der Senat zur registerübergreifenden Mitspeicherung und Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer sowie zur verbindlichen Einbeziehung kommunaler Leistungsträger in den Datenaustausch für erforderlich, und welche Vorbereitungen hat er hierzu getroffen? Zuständigkeiten, Zeitplan und zusätzliche Personal- oder Sachkosten sind je Maßnahme anzugeben; Maßnahmen des Aktionsplans und darüber hinausgehende Vorschläge sind getrennt zu kennzeichnen.

21. Welche konkreten Regelungslücken verbleiben über die in Frage 11 erfragten bestehenden Befugnisse und die in Frage 20 behandelten Maßnahmen hinaus, und welche gesetzlichen Änderungen oder Bundesratsinitiativen hält der Senat zu ihrer Schließung für erforderlich? Bitte für jede vorgeschlagene Änderung Zweck, benötigte Daten, betroffene Stellen und Schutzvorkehrungen benennen. Einzubeziehen sind: a) Mitteilungen der Bundespolizei über leistungsrelevante Feststellungen bei Grenzkontrollen, b) regelhafte Mitteilungen der Ausländerbehörden bei festgestelltem Erlöschen oder Widerruf eines Aufenthaltstitels, c) automatisierte Abgleiche mit Melderegistern und dem Ausländerzentralregister sowie d) die registerübergreifende Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer und zusätzliche Mitteilungspflichten kommunaler Leistungsträger.

Welche dieser Maßnahmen sind bereits vom geltenden Recht gedeckt, welche erfordern neue Übermittlungsbefugnisse und welche lehnt der Senat aus welchen Gründen ab? Bitte dabei die begrenzte Erfassbarkeit von Ausreisen ohne Grenzkontrolle berücksichtigen und für abgelehnte Maßnahmen konkrete Alternativen benennen. Welche eigenen Initiativen will der Senat bis zum 31. März 2027 ergreifen?

Beschlussempfehlung:

André Minne, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine